

49

Wiener Rathaus-Korrespondenz.

Herausgeber und verantwortl. Redakteur Franz Michew,
Wien. I., Neues Rathaus.

21. Jahrgang, Wien, Mittwoch, 20. Februar 1918. Nr. 49.

Erhebung des Rindfleischbezuges. Freitag, den 22. d.M. beginnt bei den zuständigen magistratischen Bezirksämtern die Anwendung des Rindfleischbezuges. Anmeldepflichtig sind: Rindfleischverarbeitende Selcher und Konservenfabriken, Hotels, Gastwirtschaften, Fremdenpensionen, Speisewirtschaften, Auskochereien, Kantinen, Messen, Klubs, Volksküchen, Kriegs-, Gemeinschafts- und Betriebsküchen, Bildungsanstalten, Klöster, Heilanstalten, Sanatorien, Versorgungshäuser, Waisenhäuser, Gefangenenhäuser u. dgl. Kaffeesieder und Delikatessenhändler, die bisher ~~sonst~~ Massen zubereitetes Fleisch abgegeben haben: die bisher Rindfleisch an ihre Mitglieder ~~abgebenden~~ Konsumentenvereinigungen, Lebensmittelmagazine und dgl. Die Anmeldepflichtigen, bzw. deren Vertreter haben als Legitimation den Gewerbeschein, Konzession, Ermächtigung des Anstaltsvorstandes oder Leiter des Lebensmittelmagazines u. dgl. mitzubringen, sowie auch Fakturen, Bezugsbücher etc. welche den tatsächlichen Rindfleischbezug bescheinigen. Es wird hier bemerkt, dass im Sinne der Verordnung unter Rindfleisch auch die Innereien zu verstehen sind. Die abzugebende Erklärung enthält den Rindfleischwochenbezug (einschliesslich Innereien), die bisherigen Bezugsquellen und die künftig gewünschte Bezugsquelle. Hierbei ist zu beachten, dass ein Anmeldepflichtiger, auch wenn er mehrere Betriebsstellen oder Abgabestellen hat, nur bei einer einzigen Bezugsquelle sein Gesamtquantum decken darf. Es ist daher für alle Betriebsstätten oder Abgabestellen nur am Sitze des Hauptgeschäftes die Anmeldung zu erstatten. Ferner kann ein Anmeldepflichtiger auch wenn er mehrere Betriebsstätten oder Abgabestellen hat, nur für alle entweder Extremfleisch oder Einheitsfleisch anmelden. Da das Volksernährungsamt bestimmen wird, wem Extremfleisch zugebilligt wird, hat jeder, der Extremfleisch zu beziehen wünscht, nebst der gewünschten Extremfleischbezugsstelle auch die Einheitsfleischbezugsstelle anzugeben, die ihm dieses Fleisch liefern soll, im Falle dass das Volksernährungsamt ihm den Extremfleischbezug nicht zuspricht. Fremdenpensionen, Anstalten und auf Mitglieder beschränkte Küchen haben die Anzahl der verköstigten Personen, Körperschaften die Anzahl der bisher Rindfleisch beziehenden Mitglieder anzugeben. Eine Vermehrung dieser Mitglieder darf nicht mehr stattfinden. Die Anmeldung findet beim zuständigen magistratischen Bezirksamte statt und zwar nach den Anfangsbuchstaben des Anmeldepflichtigen (Familienname, Firma, Anstaltsname, Vereinigungsname) u. zw. A - G am 22., H - L am 23., M - S am 25., Sch, St, T - Z am 26. d.M. in der Zeit von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends. Ueber die erfolgte Anmeldung werden Amtsbestätigungen ausgefolgt, die im Interesse des Anmelders gut aufzubewahren sind.

Eröffnung einer Kinderlesestube im 8. Bezirk. Der Reichverein für Kinderschutz in Verbindung mit dem Verein zur Pflege des Jugendspiels im 8. Bezirk eröffnete am 19. d.M. im Hause Florianergasse 33 eine einfache aber überaus hübsch eingerichtete Kinderlesestube. Zu der Eröffnungsfeier hatten sich eingefunden: Ministerialrat Fritsch und Hofrat Fieger vom Unterrichtsministerium, Hofrat Dr. Rieger vom n.ö. Landesschulrat, Dr. Zampis vom Ministerium für soziale Fürsorge, die

Bezirksschulinspektoren Gerstner, Schwalm und Zicker, StR. Schwer, GR. Rotter, kaiserl. Rat Dr. Karell, Dr. Spitzer, Frau Sterzschuß-Barber, der Gauobmann des deutschen Schulvereines Lustig, der Direktor der Tagesheimstätte Moll u. zahlreiche Schuldirektoren des 8. Bezirkes. Exzellenz Grünzweig eröffnete die eingache Feier und erteilte Frau Dr. Belem das Wort, die die Entstehungsgeschichte und den Zweck der Kinderlesestube darlegte. GR. Rotter empfahl die junge Einrichtung der wohlwollenden Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Nach einem wunderschönen Reigen, der von den Kindern der im selben Hause untergebrachten Tagesheimstätte vorgeführt wurde, würdigte Hofrat Dr. Rieger die Errichtung der Kinderlesestube als einen für die Kinder und das Volkstum segensreichen Akt der Jugendfürsorge, welche die Aufgabe übernommen habe, dort, wo die Kräfte der Familie versagen, helfend und rettend einzugreifen.